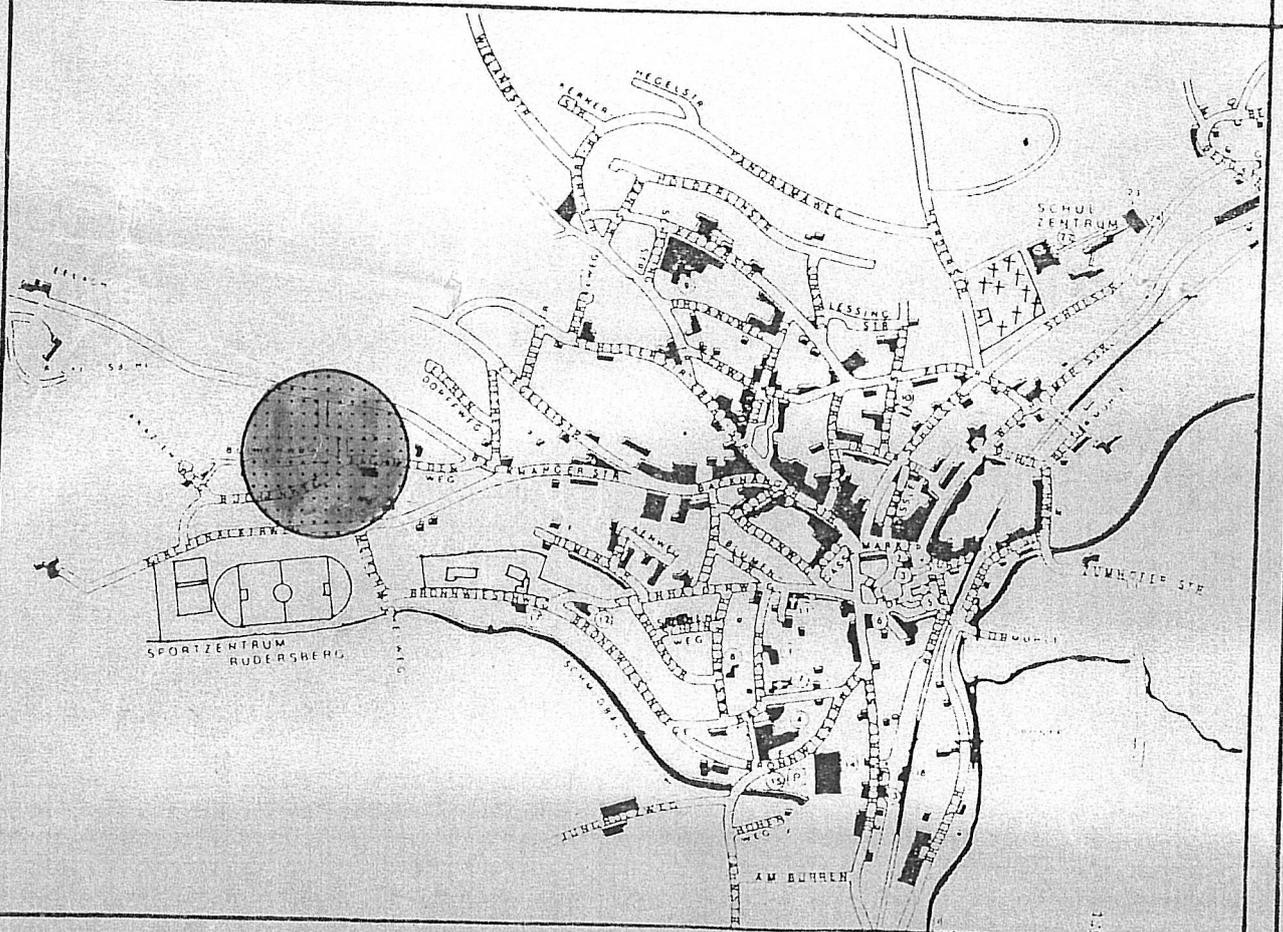


# GEMEINDE RUDERSBERG REMS-MURR-KREIS

# BEBAUUNGSPLAN ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG II EICHHALDE



STÄDTEBAULICHE PLANUNG UND BEBAUUNGSPLAN :

MAUTHE + KLUMPP  
PLANUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
HOCH- UND STÄDTEBAU

## STÄDTEBAULICHE PLANUNG UND BEBAUUNGSPLAN :

M A U T H E + K L U M P P  
PLANUNGSGESELLSCHAFT FÜR  
HOCH- UND STÄDTEBAU mbHSTAND: 22. JANUAR 1992/ 10. NOVEMBER 1992/ 16. FEBRUAR 1993  
mit eingearbeiteten Änderungen gemäß Sitzung vom 08.06.1993 und Satzungsbeschluss  
vom 08.06.1993VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluss	(§ 2 (1) BauGB) ortsübliche Bekanntmachung	am: <u>25/03/92</u> am: <u>09/04/92</u>
Bürgerbeteiligung	(§ 3 (1) BauGB) öffentliche Unterrichtung Äußerung und Erörterung	am: <u>09/04/92</u> vom: <u>13/04</u> bis: <u>30/04/92</u>
Planentwurfsbeschluss	ortsübliche Bekanntmachung	am: _____ am: _____
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	(§ 4 BauGB)	vom: <u>02/04/92</u> bis: <u>30/05/92</u>
Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen	(§ 4 BauGB)	am: _____
Auslegungsbeschluss	(§ 3 BauGB) Gemeinderatssitzung	1. am: <u>10/11/92</u> 2. am: <u>16/02/93</u>
Öffentliche Auslegung	(§ 3 (2) BauGB) ortsübliche Bekanntmachung Auslegung 1. vom 7.12.92 - 08.01.93 Beschluss über Bedenken und Anregungen	am: <u>25/03/93</u> 2. vom: <u>05/04</u> bis: <u>07/05/93</u> am: <u>16/02/93 / 08/06/93</u>
Änd. §13 BauGB ST Flst. 965/1 Satzungsbeschluss	und Ziff. 1.1 am <u>08/06/93</u> (§ 10 BauGB)	am: <u>08/06/93</u>
Anzeige	(§ 11 (3) BauGB) Ende des Anzeigeverfahrens	am: <u>19/07/93</u> am: <u>11/10/93</u>
Genehmigung	(§ 11 BauGB)	am: <u>-</u>
Inkrafttreten	(§ 12 BauGB) ortsübliche Bekanntmachung	am: <u>21/10/93</u>

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. S. 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 886, 1122)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, (BGBl. S. 132) geändert geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885, 1124).
Landesbauordnung (LBO)	für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. 1984, S. 519), geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBl.

	Ende des Anzeigeverfahrens	am: <u>11/10/93</u>
Genehmigung	(§ 11 BauGB)	am: <u>-</u>
Inkrafttreten	(§ 12 BauGB) ortsübliche Bekanntmachung	am: <u>21/10/93</u>

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. S. 1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 886, 1122)
Baunutzungsverordnung (BauNVO).	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, (BGBl S.132) geändert geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II, S.885, 1124).
Landesbauordnung (LBO)	für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S.770, ber. 1984, S.519), geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBL. S. 51), vom 22.02.1988 (GBL. S. 55) und vom 08.01.1990 (GBL. S.1) und vom 17.12.1990 (GBL Seite 426).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)	in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

AUSGEFERTIGT:

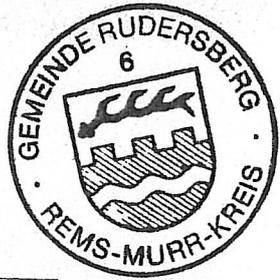
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ausgefertigt:  
Rudersberg, den 19. Okt. 1993

Planbearbeiter:  
 MAUTHE + KLUMPP  
 Planungsgesellschaft für  
 Hoch- und Städtebau mbH  
 Schmiedstraße 6  
 7034 Gärtringen  
 Tel.: 07034/22037

Gärtringen, 16/2/1993  
  
 Unterschrift

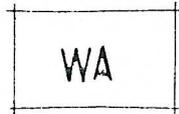
  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister  
 (Dienstsiegel)



# ZEICHENERKLÄRUNG

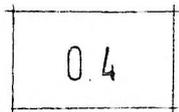
## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) 1 BauGB)

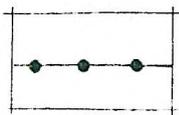


Allgemeines Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)

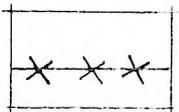
Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) 1 BauGB)



Grundflächenzahl (GRZ)  
hier z.B. 0.4 (§ 19 BauNVO)



Abgrenzung unterschiedl. Art  
und Maß der baulichen Nutzung



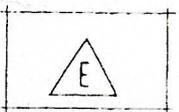
Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher  
Festsetzungen

Höhe der baulichen Anlagen  
(§ 9 (1) 1 BauGB)

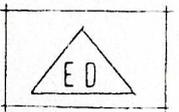


Wandhöhe in Meter bezogen auf eine  
Bezugsebene (B) als Höchstmaß

Bauweise  
(§ 9 (1) 2 BauGB)



Offene Bauweise, nur Einzelhäuser  
zulässig (§ 22 (2) BauNVO)



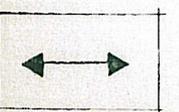
Offene Bauweise, Einzel- und Doppelhaus  
zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche  
(§ 9 (1) 2 BauGB)



Baugrenze  
(§ 23 (3) BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 (1) 2 BauGB)



Hauptfirstrichtung  
zwingend

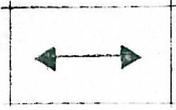
Umgrenzung von Flächen für  
Stellplätze und Garagen  
(§ 9 (1) 4 BauGB)

(§ 9 (1) 2 BauGB)



Baugrenze  
(§ 23 (3) BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 (1) 2 BauGB)



Hauptfirstrichtung  
zwingend

Umgrenzung von Flächen für  
Stellplätze und Garagen  
(§ 9 (1) 4 BauGB)

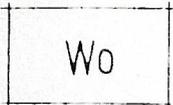


Umgrenzung von Flächen  
für Stellplätze, überdachte Stellplätze



Umgrenzung von Flächen  
für Garagen

Beschränkung der Zahl der Wohnungen  
(§ 9 (1) 6 BauGB)



Höchstzulässige Zahl der  
Wohnungen in Wohngebäuden

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen  
besonderer Zweckbestimmung  
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche mit  
Gehweg



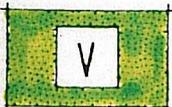
Verkehrsfläche besonderer Zweckbe-  
stimmung, hier: Fußweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß  
anderer Flächen an die Verkehrs-  
flächen  
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen  
(§ 9 (1) 15 BauGB)



Verkehrsgrün

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht  
(§ 9 (1) 21 BauGB)



Mit Fahrrecht zu be-  
lastende Fläche

314

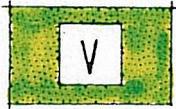
H=

350



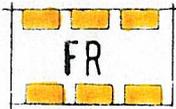
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen  
(§ 9 (1) 15 BauGB)



Verkehrsgrün

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht  
(§ 9 (1) 21 BauGB)



Mit Fahrrecht zu be-  
lastende Fläche

Umgrenzung der Flächen für Vor-  
kehrungen zum Schutz gegen schäd-  
liche Umwelteinwirkungen im Sinne  
des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(§ 9 (1) 24 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für Vor-  
kehrungen zum Schutz gegen schäd-  
liche Umwelteinwirkungen, s. Textteil

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen  
von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Be-  
pflanzungen  
(§ 9 (1) 25 a BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum An-  
pflanzen von Bäumen, Sträuchern  
und sonstigen Bepflanzungen, s. Textteil

Bindungen für Bepflanzungen und für die  
Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und  
sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 (1) 25b BauGB)



Umgrenzung der Flächen zum Erhalt von Bäu-  
men und Sträuchern und sonstigen Bepflan-  
zungen

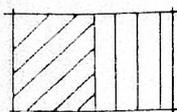


Erhaltung von Bäumen

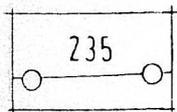
50

12

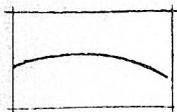
## Sonstige Planzeichen



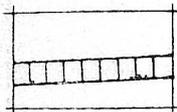
Bestehende Gebäude



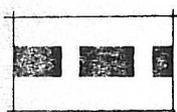
Grundstücksgrenze, Flurstücknummer



Höhenlinien



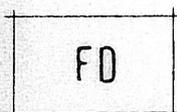
Stützmauer



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 (7) BauGB)

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Dachform  
(§ 73 (1) LBO)



Flachdach



Satteldach mit Angabe der  
maximalen Dachneigung

Nutzungsschablone:

Art der baul. Nutzung	Anzahl der Wohnungen
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990.

Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Dachform	Dachneigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

### 1.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB; BauNVO)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) 1 BauGB;  
§§ 1 - 15 BauNVO);
- WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Gemäß § 1 (5) + (9) BauNVO ist § 4 (2) 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- Gemäß § 1 (6) + (9) BauNVO ist § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Höhe der baulichen Anlage  
(§ 16 (3) BauNVO)
- Die Höhe der baulichen Anlagen bemißt sich nach der Wandhöhe; diese wird von der jeweils festgelegten Bezugsebene (B) aus gemessen.
- Als Wandhöhe (WH) gilt das Maß von der festgelegten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder mit dem oberen Abschluß der Wand.
- Die Wandhöhe ist bei den mit Satteldach zulässigen Gebäuden auf mindestens 50 % der Gebäudelänge einzuhalten.
- 1.3 Flächen für Stellplätze und Garagen  
(§ 9 (1) 4 BauGB;  
§ 12 (6) BauNVO)
- Oberirdische Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garageneinfahrt ist ein Mindestabstand von 5,50 m einzuhalten.
- Desweiteren sind Garagen unterhalb der Erdoberfläche als Tiefgarage zulässig.
- 1.4 Nebenanlagen  
(§ 14 (1) BauNVO)
- Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Gebäudelänge einzuhalten.

- 1.3 Flächen für Stellplätze und Garagen  
( § 9 (1) 4 BauGB;  
§ 12 (6) BauNVO)

Oberirdische Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garageneinfahrt ist ein Mindestabstand von 5,50 m einzuhalten.

Desweiteren sind Garagen unterhalb der Erdoberfläche als Tiefgarage zulässig.

- 1.4 Nebenanlagen  
( § 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 1.5 Geh-, Fahr und Leitungsrecht  
( § 9 (1) 21 BauGB)

Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der dadurch erschlossenen Anlieger.

- 1.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen  
( § 9 (1) 24 BauGB)

Bei Gebäuden entlang der Backnanger Straße (L 1080 siehe Planzeichnung) sind folgende Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

Bei Wohnungen müssen die Außenbauteile (Außenwände, Fenster und Dächer) die zur Backnanger Straße hin orientiert sind, Schalldämmwerte von  $R'w - 45$  dB für Außenwände und Dächer bzw.  $R'w - 40$  dB für Fenster aufweisen.

Bei Büroräumen darf das Dämmmaß der Fenster um 5 dB geringer sein, ebenso bei Fenstern in Wohnungen, die auf der Gebäuderückseite liegen.

In den Schlafräumen müssen zusätzlich schallgedämmte Lüftungselemente zur Be- und Entlüftung des Raumes ausgeführt werden. Diese Elemente dürfen das Gesamtdämmmaß des Fensters einschließlich Lüftungselement nicht oder nur max. 1 dB verschlechtern. Der Lärmeinfall erfolgt von der L 1080 (Backnanger Straße)

- 1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
( § 9 (1) 25a BauGB)

Die im Lageplan mit pfg ausgewiesenen Flächen sind als Grünflächen mit Obstbäumen und eingestreuten Sträuchergruppen aus heimischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

- 1.8 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
( § 9 (1) 25b BauGB)

Die in der Planzeichnung mit pfb festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu pflegen, bei Verlust sind die Pflanzen artgleich zu ersetzen, dies gilt ebenso für die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen.

Innerhalb der mit pfb festgesetzten Flächen sind Wege, die der Erschließung der Gebäude dienen, bis max. 2.00 m Breite zulässig.

Nicht zulässig sind in diesen Flächen Stellplätze.

- 1.9 Flächen für Aufschüttungen, Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Sofern im Bebauungsplan keine Straßenböschungen festgesetzt sind, so ist ein mindestens 1 m breiter Grundstücksstreifen zum Ausgleich geringer Höhenunterschiede zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zu dulden. Der anfallende Erdaushub ist vorrangig auf dem Baugrundstück einzubauen.

## 2.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 73 (6) LBO)

- 2.1 Dachform/-neigung  
(§ 73 (1) 1 LBO) Satteldach:  
Die Eintragungen beziehen sich auf die Sparrenneigung.
- 2.2 Dachdeckung  
(§ 73 (1) 1 LBO) Für geneigte Dächer sind kleinformatische rote bis braune Dachdeckungselemente zulässig. Begrünte Dächer sind generell zulässig.
- 2.3 Firstrichtung  
(§ 73 (1) 1 LBO) Die Hauptfirstrichtung ist über die gesamte Hauptgebäuelänge durchzuführen.
- 2.4 Dachgestaltung und Dachaufbauten  
(§ 73 (1) 1 LBO) Dacheinschnitte sind unzulässig.  
Bei Satteldächern sind Dachaufbauten bis zu 30 % der Dachfläche zulässig.
- 2.5 Fassade  
(§ 73 (1) 1 LBO) Unzulässig sind Materialien aus Kunststoff, Keramik Asbestzement, sowie Sicht- und Waschbeton ohne farbige Behandlung. Reflektierende Materialien sind ebenfalls unzulässig.  
Fensterlose Wände sind ab einer Fläche von 40 m<sup>2</sup> mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- 2.6 Werbeanlagen  
(§ 73 (1) 1 LBO) Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nicht als Dachaufbauten angebracht werden. Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind unzulässig.
- 2.7 Niederspannungsfreileitungen (§ 73 (1) 4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.
- 2.8 Aufschüttungen und Abgrabungen  
(§ 73 (2) 1 LBO i.V.m. § 52 (1) 17 LBO) Aufschüttungen und Abgrabungen über 1.00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände sowie Aufschüttungen und Abgrabungen des an baulichen Anlagen anschließenden Geländes sind genehmigungspflichtig.
- 2.9 Stützmauern  
(§ 73 (2) 1 LBO i.V.m. § 52 (1) 17 LBO) Stützmauern an öffentlichen Verkehrs-

- 2.7 Niederspannungsfrei-  
leitungen (§ 73 (1) 4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind nicht zu-  
lässig
- 2.8 Aufschüttungen und Ab-  
grabungen  
(§ 73 (2) 1 LBO i.V.m.  
§ 52 (1) 17 LBO) Aufschüttungen und Abgrabungen über 1.00 m  
Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen  
Gelände sowie Aufschüttungen und Abgra-  
bungen des an baulichen Anlagen an-  
schließenden Geländes sind genehmigungs-  
pflichtig.
- 2.9 Stützmauern  
(§ 73 (2) 1 LBO i.V.m.  
§ 52 (1) 27 LBO) Stützmauern an öffentlichen Verkehrs-  
Grünflächen, soweit nicht im Bebauungs-  
plan festgelegt sind über 0,50 m Höhe  
(bezogen auf die ausschließliche öffent-  
liche Fläche) genehmigungspflichtig.
- Die sichtbaren Flächen sämtlicher Stütz-  
mauern sind in kleinformatigen Naturstein,  
Betonwerkstein, Holzpalisaden oder Struk-  
turbeton auszuführen.
- 2.10 Einfriedigungen  
(§ 73 (1) 5 LBO) Entlang öffentlicher Verkehrsflächen, mit  
Ausnahme von Fußwegen, sind feste Einfrie-  
digungen bis 0,50 m Höhe zulässig.
- Sämtliche Einfriedigungen sind mit Hecken-  
oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- Für heckenartige Einfriedigungen sind  
ausschließlich Laubgehölze zulässig.
- 2.11 Stellplätze, Zufahrten,  
Zugänge und Garagenvor-  
plätze (§ 73 (1) 5 LBO) Stellplätze, Zufahrten, Zugänge und  
Garagenvorplätze sind mit einem wasser-  
durchlässigen Belag zu versehen.
- Je 2. Stellplatz ist ein großkroniger Laub-  
baum zu pflanzen, zu pflegen und bei Ver-  
lust zu ersetzen.
- Die als St (ü) bezeichneten Stellplätze  
sind zur Verkehrsfläche und einer weiteren  
Seite offen zu halten.
- 2.12 Vorgärten  
(§ 73 (1) 5 LBO) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder  
Lagerflächen genutzt werden.
- Sie sind als Grün- oder Gartenflächen zu  
gestalten und zu pflegen.
- 2.13 Gestaltung unbebauter  
Flächen der bebauten  
Grundstücke  
(§ 73 (1) 5 LBO) Die nichtüberbauten Grundstücksflächen  
sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- Je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist  
mindestens 1 großkroniger Laub- oder  
Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei  
Verlust zu ersetzen. Bestehende Laub- oder  
Obstbäume können angerechnet werden.
- 2.14 Gestaltung beweglicher  
Abfallbehälter  
(§ 73 (1) 5 LBO) Mülltonnen sind mit einem festen Sicht-  
schutz und zusätzlicher Bepflanzung zu  
versehen oder in die bauliche Anlage zu  
integrieren.

2.12 Vorgärten  
(§ 73 (1) 5 LBO)

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Sie sind als Grün- oder Gartenflächen zu gestalten und zu pflegen.

2.13 Gestaltung unbebauter  
Flächen der bebauten  
Grundstücke  
(§ 73 (1) 5 LBO)

Die nichtüberbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens 1 großkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Bestehende Laub- oder Obstbäume können angerechnet werden.

2.14 Gestaltung beweglicher  
Abfallbehälter  
(§ 73 (1) 5 LBO)

Mülltonnen sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu versehen oder in die bauliche Anlage zu integrieren.

3.0 Hinweise

A. Grundwasserschutz

1. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt, als untere Wasserbehörde sowie das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu benachrichtigen.
2. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

B. Bodenschutz

1. Das im Zuge des Erdaushubs anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
2. Der Mutterboden im Bereich der Baumaßnahme ist zu Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen und zu sichern. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sollten vom Baubetrieb freigehalten werden.
3. Eine Überschüttung von Mutterboden mit Erdaushub oder Fremdstoffen ist nicht zulässig.
4. Eventuelle Bodenbelastungen im Baugebiet sind dem Landratsamt als untere Bodenschutzbehörde umgehend zu melden. Die zuständige Behörde trifft dann die erforderlichen Entscheidungen.
5. Hinsichtlich der Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bauabfällen und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
6. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen.

10.00

= 3.50  
37

982/2